

Beispiele

Zu Prinzip 1

ICO und Ausprägungen davon je einschlägigen bestehenden Regeln unterstellen (keine neue Regulierung nötig).

Zu Prinzip 2

Formvorschrift «Mit Text nachweisbare Form» statt «Schriftlichkeit».

Zu Prinzip 3

Risikobasierte Aufsichtskonzepte.

Zu Prinzip 4

Konsumentenschutz, Geldwäschereigesetzgebung.

Zu Prinzip 5

5a: P2P Börsen auf DLT.

5b: Kleinere Finanzmarktteilnehmer dürfen Compliance-Funktion auslagern.

Zu Prinzip 6

Archivierung in digitaler Welt erfasst nicht nur Dokumente, sondern ganze Prozesse (von Kunden zu durchlaufen).

Keine Widersprüche: BankG fördert FinTech, E-DSG erschwert digitale Kreditwürdigkeitsprüfung.

Zu Prinzip 7

Vernehmlassung der Arbeiten der behördeninternen Blockchain-Arbeitsgruppe. Gemischte Arbeitsgruppen zur Erarbeitung neuer Regulierung unter Lead der zuständigen Behörde.

Zu Prinzip 8

Transparenzvorschriften in FinTech-Vorlage oder unter FIDLEG.

Zu Prinzip 9

Prüfung der Identität des Vertragspartners auf analogem bzw. digitalem Weg.

Zu Prinzip 10

Digitale Plattform ohne Medienbruch zur Bewilligung durch die FINMA.

FinTech richtig reguliert

10 Prinzipien

Gerne stehen wir für eine Diskussion oder bei konkreten Projekten zur Verfügung.

Die digitale Welt entwickelt sich laufend und dynamisch weiter. Diese Entwicklung macht nicht an einer Grenze halt und betrifft ganz besonders auch die stark regulierte Finanzbranche. «FinTech», «RegTech», «InsureTech» und wie auch immer technologische Innovationen im Finanzbereich genannt werden, bedürfen besonderer Beachtung im Rahmen von Gesetzgebung und Aufsicht, damit der Schweizer Finanzplatz den Anschluss nicht verpasst.

SFTI stellt zehn Prinzipien für die Regulierung von Innovationen im Finanzbereich auf, welche auch auf viele weitere Bereiche zutreffen dürften:

1 Neue technologische Möglichkeiten bedürfen nicht zwingend neuer Regulierung

Neue Regulierung soll nur soweit nötig und erst nach einer wirtschaftlich, technisch und rechtlich detaillierten Analyse erfolgen. Dabei sind insbesondere die Chancen und Risiken zu prüfen sowie eine Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen.

2 Technologieneutrale Regulierung

Um mit der dynamischen technischen Entwicklung und mit regulatorischen Trends im Ausland Schritt zu halten, sind technologieneutrale Formulierungen zu verwenden.

3 Prinzipienbasierte Regulierung

Prinzipienbasierte Regelungen, welche das Ziel umschreiben, aber Ermessensspielraum für den individuellen Weg ins Ziel offen lassen, wirken innovationsfördernd und ermöglichen sinnvolle Umsetzungen entsprechend einem konkreten Geschäftsmodell.

4 Wettbewerbsneutrale Regulierung

Querschnittsgesetze zum Schutze von Konsumenten/Anlegern oder zum Schutze des Finanzplatzes Schweiz sind grundsätzlich uneingeschränkt für alle Marktteilnehmer anwendbar. Das führt zu fairem Wettbewerb, einem «Level-Playing-Field», schützt den Finanzplatz und verhindert Regulierungsarbitrage.

5 Wettbewerbsneutrale Regulierung heisst nicht Besitzschutz

Einerseits kann technologische Innovation neue Businessmodelle hervorbringen, welche nur durch Anpassung der geltenden Regeln rechtlich konform umgesetzt werden können (5a). Andererseits sind unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips Markteintrittshürden abzubauen,

wobei insbesondere Organisationspflichten risikobasiert abzustufen sind (5b). Die neuen Regeln müssen wiederum allen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen, wenn sie dieselbe Technik anwenden (5a) oder entsprechende Tochtergesellschaften gründen/kaufen (5b).

6 Regulierung als Gesamtkonzept

„Physisch“ und „digital“ sind verschiedene Medien für denselben Vorgang, für welchen dieselben Regeln gelten. Medienbrüche sind bei Vertragsanbahnung und -abschluss, bei Geschäftsabwicklung und Rechtsdurchsetzung zu vermeiden. Anforderungen der digitalen Welt sind als durchgängiges Gesamtsystem widerspruchsfrei zu verwirklichen, wobei nicht nur das materielle Recht, sondern auch das Verfahrens- und Vollstreckungsrecht anzupassen sind. Für die digitale Welt erkannte Hürden sind auch für die physische Welt zu liberalisieren. Auch das internationale Recht ist zu berücksichtigen, unter Vermeidung überschüssiger Regelungen.

7 Prinzip der offenen Tür

Der frühzeitige Einbezug von Wirtschaft, Wissenschaft, (Aufsichts-) Behörden und potentiellen Nutzern in die Gesetzgebungsprozesse hilft einerseits bei der geforderten umfassenden Analyse und Beurteilung neuer Möglichkeiten und Regeln, namentlich mit Fokus auf praktischen Nutzen und Machbarkeit. Andererseits wird den Behörden dadurch Einblick in die technischen Möglichkeiten, Chancen und Risiken ermöglicht und das Verständnis für Herausforderungen in Zusammenhang mit dem Aufbau der digitalen Welt gefördert.

8 Eigenverantwortung fordern, aber auch ermöglichen

Innovation soll vorab zugunsten der Kunden geschaffen werden. Dabei ist Eigenverantwortung zu fordern. Diese muss gleichzeitig aber auch ermöglicht werden, insbesondere indem Transparenz geschaffen/hochgehalten wird und entsprechende Information sowie Aus- und Weiterbildung stattfindet (Beseitigung des Informationsgefälles).

9 Nicht alles, was möglich ist, ist auch nötig

Regeln für digitale Lösungen sollen nicht deshalb viel höheren Ansprüchen genügen müssen als ihr analoges Pendant, nur weil es theoretisch (technisch) möglich ist.

10 Massengeschäftstaugliche bzw. automatisierte Umsetzung ermöglichen

Regeln sollen möglichst automatisiert umgesetzt werden können. Ein vernünftiges Aufwand/Ertrags-Verhältnis für Aufbau und Betrieb liegt als strategisches wirtschaftliches Ziel im Interesse der Standortattraktivität des Finanzplatzes Schweiz. Umgesetzte Regulierung ist folgerichtig einem Wirksamkeitstest zu unterziehen.